

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und
Dr. Daniel ENNÖCKL

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Niklas FINZ, LL.M.

als Schriftführer,

über den Antrag des *****, p.A. *****,
*****, *****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Velik, Flori-
nigasse 1/6, 1080 Wien, § 83 Abs. 3 Z 2 StGB, BGBl. 60/1974, idF BGBl. I 105/2019,
in eventu die Wortfolge "in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in ei-
ner anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines
solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder" in § 83 Abs. 3 Z 2 StGB,
BGBl. 60/1974, idF BGBl. I 105/2019, in eventu die Wortfolge "in einem gesetzlich
geregelten Gesundheitsberuf, [...] oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen
Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt [...]" in § 83 Abs. 3 Z 2 StGB,
BGBl. 60/1974, idF BGBl. I 105/2019, als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner
heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit des § 83 Abs. 3 Z 2 StGB. Es liegt aber im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, bestimmte Berufsgruppen – auch durch strafrechtliche Vorschriften – besonders zu schützen, etwa dann, wenn die davon erfassten Personen Aufgaben im öffentlichen Interesse verrichten. Derartige Differenzierungen sind daher im Lichte des Gleichheitssatzes (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG) unbedenklich, auch wenn Personen, die in

einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht wurden, vergleichsweise häufig auf Personen treffen, die in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf tätig sind und daher von § 83 Abs. 3 Z 2 StGB besonders geschützt werden. (Vgl. auch § 21 Abs. 1 StGB, wonach das Gericht eine Einweisung des Betroffenen in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher – bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen – nur dann zu verfügen hat, wenn nach der Person des Betroffenen, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.)

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formerfordernisse und Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 18. Juni 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

FINZ, LL.M.